

Preisblatt der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber für die Nutzung ab 01. Januar 2021

1.	Netzentgelte für regulierte Kapazitäten	2
<i>1.</i>	<i>Netzentgelte.....</i>	<i>2</i>
<i>1.1</i>	<i>Netzentgelte für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten</i>	<i>2</i>
<i>1.2</i>	<i>Netzentgelt für regulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten</i>	<i>3</i>
<i>1.3</i>	<i>Netzentgelt für regulierte unterbrechbare Kapazitäten.....</i>	<i>3</i>
<i>1.4</i>	<i>Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten.....</i>	<i>3</i>
<i>1.5</i>	<i>Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung.....</i>	<i>4</i>
<i>1.6</i>	<i>Überschreitung der gebuchten Kapazität.....</i>	<i>4</i>
2.	Netzentgelte für teilregulierte Kapazitäten	5
<i>1.</i>	<i>Netzentgelte.....</i>	<i>5</i>
<i>1.1</i>	<i>Netzentgelte für teilregulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten</i>	<i>5</i>
<i>1.2</i>	<i>Netzentgelt für teilregulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten</i>	<i>5</i>
<i>1.3</i>	<i>Netzentgelte für teilregulierte unterjährige und untertägige Kapazitäten</i>	<i>6</i>
<i>1.4</i>	<i>Überschreitung der gebuchten Kapazität.....</i>	<i>6</i>

Es gelten die Definitionen der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (nachfolgend: „AGB“) der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (nachfolgend: „OGT“) in der jeweils gültigen Fassung.

OGT bietet nach Maßgabe der AGB sowohl regulierte als auch teilregulierte Kapazitäten an. Die teilregulierten Kapazitäten sind von der Anwendung der §§ 21, 21a und 23a EnWG ausgenommen. Die für regulierten und teilregulierten Kapazitäten zu zahlenden Entgelte sind in diesem Preisblatt ausgewiesen.

Basis für die Bildung und Anwendung der nachfolgenden erhobenen Netzentgelte bilden die Entscheidungen der Bundesnetzagentur zur im Ein- und Ausspeisesystem GASPOOL anzuwendenden Referenzpreismethode (Festlegungen REGENT-GP (BK9-18/611-GP) / AMELIE (BK9-18/607)). Nach Artikel 32 NC TAR sind die Informationen zu den Reservepreisen an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an

(gültig ab: 1. Januar 2021)

Speicheranschlusspunkten für 2021 zu veröffentlichen. Die Reservepreise sind in diesem vorläufigen Preisblatt bereits berücksichtigt. Gegen die vorstehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur wurden Beschwerden beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingereicht. Die nachfolgenden Netzentgelte stehen daher unter dem Vorbehalt einer abweichenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung und können sich infolgedessen sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend ändern. Für diesen Fall behält sich OGT vor, eine kurzfristige entsprechende Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte vorzunehmen.

1. Netzentgelte für regulierte Kapazitäten

OGT ist nach Maßgabe der Regelungen in den AGB und den Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den AGB (Anlage 2 AGB) zur Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte berechtigt bzw. verpflichtet.

I. Netzentgelte

I.1 Netzentgelte für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten

Das spezifische Netzentgelt für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten gemäß § 9 Ziffer 1 lit. a bis d AGB mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, und Messstellenbetrieb bereits enthalten.

Netzkpunkt	Netzkpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt
Greifswald-OPAL	21Z000000000241X	Einspeisung	3,32 €/(kWh/h)/a
Brandov-OPAL	21Z000000000242V	Ausspeisung	3,32 €/(kWh/h)/a ¹

¹Seit dem 1. November 2018 wird jegliche verfügbare regulierte unterbrechbare frei zuordenbare Kapazität des Netzkpunktes Brandov-OPAL am VIP Brandov-GASPOOL und damit von der GASCADE Gastransport GmbH vermarktet und abgewickelt. Das an diesem Punkt in diesem Preisblatt ausgewiesene Netzentgelt für regulierte unterbrechbare frei zuordenbare Kapazitäten gilt nur für Ein- oder Ausspeiseverträge, deren Leistungszeitraum nach § 3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 AGB zum 1. November 2018 bereits angefangen hat für den restlichen Leistungszeitraum.

(gültig ab: 1. Januar 2021)

I.2 Netzentgelt für regulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für regulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 1 Anlage 2 AGB beträgt 90% des Netzentgeltes für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Dynamisch zuordenbare Kapazitäten werden gesondert ausgewiesen.

I.3 Netzentgelt für regulierte unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB beträgt 90% des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Abweichend von Satz 1 beträgt an den folgenden Netzpunkten das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB 89% („Abschlagsfaktor 0,89“) des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffern I.1.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Fluss- richtung	Abschlagsfaktor für unterbrechbare Kapazitäten				
			Jahr	Quart al	Monat	Tag	Untertägig
Greifswald- OPAL	21Z000000000 241X	Einspeisu ng	0,9	0,9	0,9	0,89	0,89

I.4 Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 1.I.1 und 1.I.2 mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 1.I.1 und 1.I.2 mit einem Anteilswert von $\frac{1}{8.760}$ für jede gebuchte Stunde bzw. $\frac{1}{8.784}$ für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 und 2 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der

(gültig ab: 1. Januar 2021)

Festlegung der Bundesnetzagentur MARGIT 2021 (BK9-19/612) mit den folgenden Multiplikatoren zu multiplizieren:

Produktklassifizierung gemäß MARGIT	Multiplikator
Untertägiges Produkt	2,00
Tagesprodukt	1,40
Monatsprodukt	1,25
Quartalsprodukt	1,10

I.5 Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung

Für unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung finden die jeweiligen Stundentarife für unterbrechbare Kapazität Anwendung. Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung am Liefertag kommt mit einer Vorlaufzeit von zwei Stunden zur gebuchten Stunde zustande. Unterbrechbare Kapazität aus Übernominierung vor dem Liefertag kommt ab 6 Uhr des Liefertages zustande. In beiden Fällen endet die Laufzeit der unterbrechbaren untertägigen Kapazität aus Übernominierung mit Ende des Liefertages.

I.6 Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzknoten gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes.

2. Netzentgelte für teilregulierte Kapazitäten

OGT ist nach Maßgabe der Regelungen in den AGB und in den Anlage 2 AGB zur Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte berechtigt bzw. verpflichtet.

I. Netzentgelte

I.1 Netzentgelte für teilregulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das spezifische Netzentgelt für teilregulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 2 Anlage 2 AGB an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb bereits enthalten.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt
Greifswald	21Z000000000241X	Einspeisung	3,10 €/(kWh/h)/a
Brandov	21Z000000000242V	Ausspeisung	3,10 €/(kWh/h)/a

I.2 Netzentgelt für teilregulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten

Das spezifische Netzentgelt für teilregulierte festen frei zuordenbare Kapazitäten gemäß § 2 Anlage 2 AGB an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb bereits enthalten.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt
Brandov	21Z000000000242V	Ausspeisung	3,10 €/(kWh/h)/a

(gültig ab: 1. Januar 2021)

I.3 Netzentgelte für teilregulierte unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation der Netzentgelte jeweils gemäß Ziffer 2.I.1 und 2.I.2 mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 2.I.1 und 2.I.2 mit einem Anteilswert von $\frac{1}{8.760}$ für jede gebuchte Stunde bzw. $\frac{1}{8.784}$ für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Es werden keine Aufschläge für teilregulierte unterjährige und untertägige Kapazitäten erhoben.

I.4 Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzpunkt gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes.